FÖRDERGESELLSCHAFT

DER AKADEMIE FÜR MEDIZINISCHE FORT- UND WEITERBILDUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Zweck des Vereins und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Fördergesellschaft der Akademie für medizinische Fort-und Weiterbildung Schleswig-Holstein e.V.". Er besteht in rechtsfähiger Form und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Segeberg. Er ist gerichtlich eingetragen.
- 3. Der Verein ist von Mitgliedern der Ärztekammer Schleswig-Holstein gegründet worden, um die "Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung der Ärztekammer Schleswig-Holstein" zu fördern, deren Zweck die Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen/Ärzten und Angehörigen medizinischer Assistenzberufe ist. Der Verein gewährt nach Maßgabe dieser Satzung einmalige oder laufende Unterstützungen.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- 5. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die nach Möglichkeit personell und räumlich der Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung angehört.

§ 2

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können Mitglieder der Ärztekammer Schleswig-Holstein und andere natürliche und juristische Personen erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Fördergesellschaft. Dieser erteilt eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- 1. durch Austrittserklärung
- 2. durch Tod
- 3. durch Zahlungsrückstand in Höhe von drei Jahresbeiträgen
- 4. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde.

Über den Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 3

Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins bestehen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) der Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- 3. Der/die Vorsitzende und die beiden Beisitzer/Beisitzerinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes der Fördergesellschaft

- 1. Der Vorstand vertritt den Verein durch den Vorsitzenden als gesetzlichen Vertreter gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Dieser bestellt für den Fall seiner Verhinderung zur Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte einen Vertreter aus dem Kreise der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann ferner für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen und für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins einen bevollmächtigten Geschäftsführer bestellen.
- 2. Der Vorstand beschließt über die Gewährung von einmaligen und laufenden Unterstützungen nach Anhörung der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, ebenso über allgemeine Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen
- 3. Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich. Ihre tatsächlichen Aufwendungen werden ihnen erstattet.

§ 5

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins als
 Jahreshauptversammlung mindestens einmal jährlich zur Entgegennahme des
 Geschäftsberichts und zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung einberufen.
 Eine Mitgliederversammlung kann auch auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder auf
 Antrag von mindestens 6 Mitgliedern einberufen werden,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.

- 2. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und von dem/der Protokollführer/in gegenzuzeichnen ist.

§ 6

Vermögen des Vereins

Der Verein erhält seine Mittel durch regelmäßige Beiträge und freiwillige Spenden seiner Mitglieder und sonstiger an ihm interessierter natürlicher und juristischer Personen. Der jährliche Beitrag der Mitglieder (Jahresbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

Spenden und Beiträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Fördergesellschaft, auch dann nicht, wenn sie aus dem Verein ausscheiden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Leistungen des Vereins

Der Verein kann in besonderen Fällen einmalige Unterstützungen gewähren. Er kann auch laufende Zuschüsse für einzelne Fortbildungsveranstaltungen der Akademie zur Verfügung stellen.

Leistungen des Vereins dürfen nicht an seine Mitglieder gewährt werden.

Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen. Auch durch wiederholte oder regelmäßig wiederkehrende Zahlungen kann kein Rechtsanspruch begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs geleistet.

§ 8

Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins wünscht, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Entscheidung nicht anwesender Mitglieder kann schriftlich eingeholt werden.

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung der Ärztekammer Schleswig-Holstein, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Fortbildung zu verwenden hat.

Bad Segeberg, 21.03.2012

Beschluss über die Genehmigung einstimmig durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2012

f. d. R.

Dr. med. H. Herrmann Vorsitzender der Fördergesellschaft

Bad Segeberg, 21.03.2012

Dr. med. Henrik Herrmann

- 1. Vorsitzender -